

## Keine Angst vor der neuen Datenschutzverordnung – DSGVO

Am 25. Mai 2018 trat die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft. Diese regelt, wie Unternehmen und Betriebe den Umgang mit personenbezogenen Daten zu pflegen haben und welche Rechte Nutzer bzw. Kunden haben.

### Was sind die Ziele der neuen Datenschutzverordnung?

Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Sie schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.



### Was sind „personenbezogene Daten“?

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Unter „personenbezogene Daten“ fallen also z.B. Name, Anschrift, Telefonnummern, e-mail Adresse, Geburtstage. Aber auch IP-Adressen und Standortdaten zählen dazu.

Spricht: sämtliche Daten, mit denen man eine Person eindeutig identifizieren kann.

## Was ändert sich mit der neuen DSGVO?

Die bisherigen Grundprinzipien des Datenschutzes, die im Bundesdatenschutzgesetz verankert sind, bleiben bestehen. Somit ist jede Art von Datenverarbeitung nur dann zulässig, wenn entweder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, oder die betroffene Person mit der Datenverarbeitung einverstanden ist.

Neu hinzugekommen sind nun

- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen.

- Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten wie z.B. Verwendungszweck, welche Daten verarbeitet werden, geplante Dauer der Speicherung und vieles mehr.

## Muss die Einwilligung meiner Kunden schriftlich sein?

Einwilligungen müssen – anders als früher – nicht mehr schriftlich erklärt werden. Eine mündliche Einwilligung ist deshalb in gleicher Weise wirksam. Allerdings sollte die Einwilligungserklärung allein aus Beweis- und Dokumentationsgründen stets in Textform eingeholt werden.

Die gewählte Form der Einwilligung ist zugleich Maßstab für den Fall, dass die Einwilligung widerrufen wird. Wurde die Einwilligung mündlich erteilt, muss ein mündlich erklärter Widerruf akzeptiert werden. Die Dokumentation mündlicher Erklärungen ist allerdings aufwändig, fehleranfällig und für effiziente Betriebsabläufe nicht zu empfehlen.

## Betrifft mich die Datenschutzverordnung überhaupt?

Ja – generell ist erstmal jedes Unternehmen in der EU betroffen. Dies gilt auch für Kosmetik- und Fußpflegestudios, Podologische Praxen, Friseure, SPA- und Wellnessanbieter. Denn gerade für Sie sind Ihre Kundendaten wie Namen, Kontaktmöglichkeiten, Adressen, Anamnesen, Allergien und vieles mehr ein wichtiger Teil.

Vergessen Sie übrigens nicht, unter die DSGVO fallen nicht nur Ihre Kundendaten, sondern auch Ihre Mitarbeiterdaten.

Wie geht es nun weiter?

